

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 45/2025

6. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfügung vom 23. Oktober 2025 A 614

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal zu Jahresabschluss und Lagebericht 2024 vom 23. Oktober 2025 A 616

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltsatzung/des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2026 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) vom 23. Oktober 2025... A 619

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau zur Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vom 22. Oktober 2025 A 619

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Erzgebirge/Vogtland über die 38. Verbandsversammlung vom 29. Oktober 2025 A 620

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-Westsachsen zur Durchführung der 3. Sitzung des Planungsausschusses und der 4. Sitzung der Verbandsversammlung in der VIII. Legislaturperiode (öffentliche Sitzungen) vom 22. Oktober 2025..... A 621

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau zur 48. Sitzung des Kulturkonventes vom 23. Oktober 2025 A 622

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien über eine Zweckverbandsversammlung vom 22. Oktober 2025 A 623

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 624

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfügung

Vom 23. Oktober 2025

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZAOE in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes und § 30 Absatz 3 Satz 1 der Abfallwirtschaftsatzung des ZAOE (ZAOE-AWS) wird folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Die zum Zwecke der Abfallentsorgung zu nutzenden Bereitstellungsplätze für das in der Anlage dieser Verfügung benannte Gebiet in 01445 Radebeul sind ab dem 1. Dezember 2025: Kreuzung Kynastweg/Sonnenweg (Bereitstellungsplatz 1) und Fußweg Hausbergweg (Bereitstellungsplatz 2).
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.

Begründung:

I.

Sofern Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können, sind gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 der Abfallwirtschaftsatzung des ZAOE die Abfälle an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. In begründeten Fällen kann der ZAOE gemäß § 30 Absatz 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftsatzung des ZAOE einen anderen Bereitstellungsplatz anordnen. Dies gilt sowohl für sämtliche am Grundstück genutzten Abfallbehälter als auch für Sperrmüll und Elektroaltgeräte, die zur Abholung angemeldet werden.

Im betroffenen Gebiet gemäß Anlage ist eine Entsorgung am Grundstück nicht möglich. Dies wurde wie folgt ermittelt:

Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit den vom ZAOE beauftragten Entsorgungsunternehmen ALBA Sachsen GmbH und Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG sowie der Stadtverwaltung Radebeul wurde die Entsorgungssituation dahingehend überprüft, ob eine Bereitstellung der Abfälle direkt am Grundstück weiterhin möglich ist.

Hierfür wurde die Befahrbarkeit der Zufahrtsstraße unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz und der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften für Abfallsammelfahrzeuge überprüft. Dabei wurden die Abmaße eines vertraglich geforderten Kleinstfahrzeuges zu Grunde gelegt.

Die Entsorgungsunternehmen kamen im Rahmen der Begutachtung zu dem Ergebnis, dass die Zufahrt zu den Grundstücken aus den folgenden Gründen für die sichere Befahrung mit einem Entsorgungsfahrzeug ungeeignet ist:

Die Befahrung ist aufgrund der bestehenden Beschränkung der erlaubten Fahrzeugbreite von maximal 1,80 m im

Bereich der Einmündung auf den Rietzschkegrund mit einem Sammelfahrzeug nicht zulässig. Die Beschränkung gemäß Verkehrszeichen 264 bezieht sich dabei auf die Fahrzeugbreite einschließlich Ladung und Außenspiegel. Bei einem Kleinstfahrzeug beträgt diese Fahrzeugbreite 2,10 m.

Die Zufahrtsstraße ist auch aufgrund der Fahrbahnbreite, die bis zu dieser Stelle regelmäßig unter 3 Metern beträgt, zu schmal für die Befahrung mit einem Entsorgungsfahrzeug. Gemäß den geltenden DGUV-Vorschriften muss auf beiden Seiten des Fahrzeuges ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm bestehen, so dass die Insassen im Notfall aussteigen können. Dies ist hier aufgrund der bestehenden festen Hindernisse am Fahrbahnrand (Mauer, Hecke, Zaun) über eine längere Fahrtstrecke nicht möglich.

Der ZAOE hat sich gemeinsam mit der Stadtverwaltung Radebeul bemüht, eine Lösung für die Entsorgungsmöglichkeit an den Grundstücken zu finden. Dies war jedoch nicht möglich, weil im geprüften Bereich keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden können.

Die nächsten für das Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stellen sind die Kreuzung Kynastweg/Sonnenweg und die Kreuzung Kynastweg/Hausbergweg. Der beauftragte Entsorger nimmt die Entsorgung bis zum 30. November 2025 noch am Grundstück vor. Danach werden die Behälter am Grundstück nicht mehr geleert. Deshalb waren die Bereitstellungsplätze an den oben genannten Stellen festzusetzen.

Von einer Anhörung der Betroffenen wurde gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen.

II.

Die sofortige Vollziehung war gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen, weil sie im öffentlichen Interesse liegt.

Da der beauftragte Entsorger ab dem oben genannten Datum nicht mehr verpflichtet ist, die Entsorgung am Grundstück durchzuführen und die Straße auch nicht befahren darf, wäre die Entsorgungssituation für ein Grundstück, für das Widerspruch erhoben wurde, nicht gesichert. Denn die Nichtbefahrung ergibt sich aus rechtlichen Gründen, die der ZAOE nicht selbst beeinflussen kann.

Gegen die oben benannten Gefahren steht das Interesse des jeweiligen Widerspruchsführers an einer komfortableren Entsorgung. Dieses ist umso größer, je länger der Behälter gezogen werden muss. Zu beachten ist allerdings, dass mit einer größeren Entfernung auch die oben genannten Gefahren zum Teil größer werden.

In der Abwägung muss das Interesse eines Widerspruchsführers an der aufschiebenden Wirkung daher gegenüber dem öffentlichen Interesse dahinstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul einzulegen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate *.pdf, *.txt, *.docx, *.xlsx, *.jpg, *.jpeg, *.tif, *.tiff und *.bmp beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat durch Übersendung einer De-Mail mit der Versandart „absenderbestätigt“ an die Adresse info@zaoe.de zu erfolgen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail ist nur formgerecht, wenn er an die Adresse info@zaoe.de gesendet wird und ein eigenhändig vom Widerspruchsführer unterzeichnetes Dokument in einem der oben genannten Dateiformate enthält.

Hinweis:

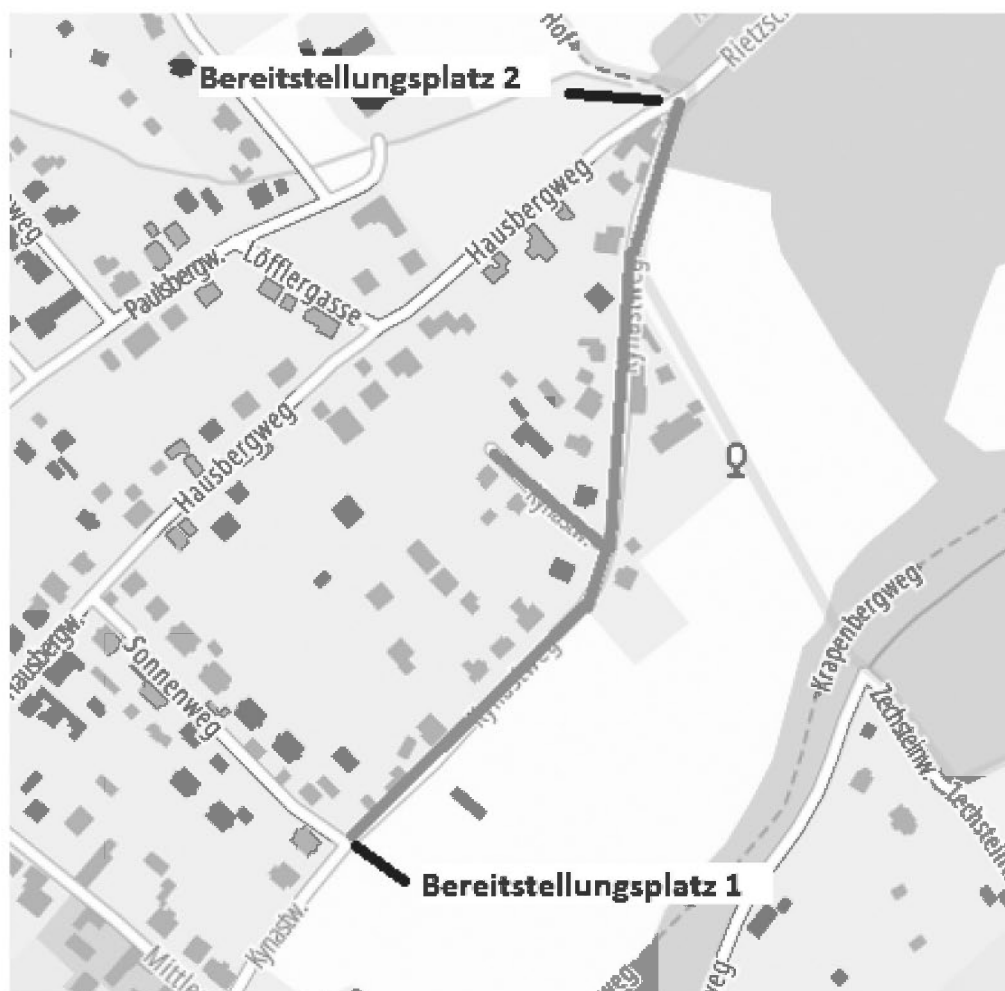
Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Radebeul, den 23. Oktober 2025

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
Roman Toedter
Geschäftsführer

Anlage:

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 23. Oktober 2025
(Markierung: Bereich der bisherigen Bereitstellung)



Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
zu Jahresabschluss und Lagebericht 2024

Vom 23. Oktober 2025

Aufgrund von § 58 des Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie des § 23 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) vom 23. Februar 2024 (SächsABl. S. 220) wird bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 1. Oktober 2025 mit Beschluss VV 12/25 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2024 des Verbandes fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt folgende Ergebnisverwendungen/ -umbuchungen:

– Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 7.759.041,07 EUR setzt sich (kalkulatorisch) wie folgt zusammen:

– Tilgung des Verlustvortrages (aus dem Kalkulationszeitraum 2017–2019) in Höhe von 1.033.186,15 EUR;

- einem Jahresverlust im nicht gebührenfähigen Haushalt in Höhe von 231.124,45 EUR als Zuführung zur allgemeinen Rücklage;
- Umbuchung in die Gebührenausschleichsverbindlichkeit (als Überdeckung aus 2024) in Höhe von 6.956.979,37 EUR.
- Umbuchung von 49.242,03 EUR aus der allgemeinen in die zweckgebundene Rücklage (Passivtausch).

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 vom

7. November 2025 – 17. November 2025

in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Straße 151a/153, 01445 Radebeul jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffentlich ausliegen.

Anlage 1
(zum Beschluss VV 12/25)

1.	die Feststellung des Jahresabschlusses	
2.	die Verwendung des Jahresgewinns/ Behandlung des Jahresverlustes im Gebührenhaushalt	1 033 186,15 EUR 6 956 979,37 EUR
	im nicht gebührenfähigen Haushalt	-231 124,45 EUR
1	die Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	52 686 113,28 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	– das Anlagevermögen	45 336 723,53 EUR
	– das Umlaufvermögen	7 323 652,83 EUR
	– Rechnungsabgrenzungsposten	25 736,92 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	– das Eigenkapital	13 162 433,94 EUR
	– die Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse	553 068,42 EUR
	– die Rückstellungen	25 247 810,62 EUR
	– die Verbindlichkeiten	13 704 047,18 EUR
	– Rechnungsabgrenzungsposten	18 753,12 EUR
1.2	Jahresgewinn	7 759 041,07 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	49 231 686,74 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	41 472 645,67 EUR

2	Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes	
2.1	bei einem Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	1 033 186,15 EUR*
	b) zur Einstellung in Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	6 956 979,37 EUR*
2.2	bei einem Jahresverlust:	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
	b) zur Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	231.124,45 EUR
	c) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	

* Die Summe der Beträge ergibt den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Radebeul für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 26 bis 29 und § 31 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 30 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den §§ 26 bis 29 sowie dem § 31 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen

Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dem § 30 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit dem § 30 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, dem § 30 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als

Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangte Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben;
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfol-

gerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt;
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes;
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Bautzen, 30. Juni 2025

Dirk Urban
Wirtschaftsprüfer“

Radebeul, den 23. Oktober 2025

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
zur Auslegung des Entwurfes
der Haushaltsatzung/des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2026
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)**

Vom 23. Oktober 2025

Der Entwurf der Haushaltsatzung/des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal für das Jahr 2026 liegt in der Zeit vom

7. November 2025 – 17. November 2025

jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Ver-

bandes in 01445 Radebeul, Meißner Straße 151a/153 zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben; diese Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Radebeul, den 23. Oktober 2025

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau
zur Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2026**

Vom 22. Oktober 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026 des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau liegt gemäß § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der Zeit

vom 10. November bis 18. November 2025

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, 08066 Zwickau, Karl-Marx-Straße 12a, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, für die Dauer von 14 Arbeitstagen Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Zwickau, den 22. Oktober 2025

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau
Steffen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Erzgebirge/Vogtland über die 38. Verbandsversammlung

Vom 29. Oktober 2025

Die 38. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Erzgebirge/Vogtland findet

am Dienstag, den 25. November 2025, um 16:30 Uhr
im Herrenhaus der Gemeinde Muldenhammer,
Klingenthaler Straße 29, 08262 Muldenhammer, OT Tannen-
bergsthal

statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung, Feststellung der ordentlichen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie des Protokolls der 37. Sitzung der Verbandsversammlung
2. Annahme der Tagesordnung und Wahl von zwei Verbandsräten zur Bestätigung des Sitzungsprotokolls
3. Jahresabschluss 2024
4. Bericht der Geschäftsführung zur Verbandsarbeit 2025
5. Wahl zur Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden
6. Projektvorstellung 2026
7. Haushaltssatzung 2026

8. Verbandsumlage 2026

9. Information der Verbandsversammlung über die Annahme von Spenden und Sponsorenleistungen durch den Verwaltungsrat

10. Termine Sitzungen Verwaltungsrat und Verbandsversammlung 2026

11. Sonstiges

Zur Absicherung der Beschlussfähigkeit bitten wir um Ihre persönliche Teilnahme beziehungsweise die Beauftragung des gewählten Stellvertreters. Bei nicht erreichter Mindestteilnehmerzahl mit Stimmberechtigung ist laut gültiger Verbandssatzung die Sitzung spätestens innerhalb von 4 Wochen neu anzusetzen, bei der die Anwesenheit von Vertretern von mindestens zwei Mitgliedslandkreisen für die Beschlussfähigkeit ausreicht.

Die Sitzungsunterlagen liegen in der Geschäftsstelle aus und können zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Auf Anfrage können die Unterlagen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Schlettau, den 29. Oktober 2025

Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland
Rico Anton
Landrat des Erzgebirgskreises
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen
zur Durchführung der 3. Sitzung des Planungsausschusses und
der 4. Sitzung der Verbandsversammlung in der VIII. Legislaturperiode
(öffentliche Sitzungen)

Vom 22. Oktober 2025

Die 3. Sitzung des Planungsausschusses und 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen in der VIII. Legislaturperiode finden am

Donnerstag, den 13. November 2025,
Planungsausschuss 13:00 Uhr,
Verbandsversammlung 14:15 Uhr
im Schloss Hartenfels, Großer Mehrzwecksaal, Flügel D,
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

statt.

Für die Sitzungen werden nachfolgende Tagesordnungen vorgeschlagen:

Planungsausschuss

- 1 Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung, Protokollkontrolle
- 2 Regionalplan Leipzig-West Sachsen, Teilfortschreibung Erneuerbare Energien
- 2.1 Informationen zum Verfahrensstand
- 2.2 Beschluss des Sächsischen Landtags vom 10. September 2025 zum Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien
- 2.3 Antrag des Landkreises Leipzig auf ein sofortiges Moratorium aller geplanten Windkraftvorhaben im Landkreis Leipzig
- 3 Verschiedenes

Verbandsversammlung

- 1 Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung, Protokollkontrolle
- 2 Regionalplan Leipzig-West Sachsen, Teilfortschreibung Erneuerbare Energien
- 2.1 Informationen zum Verfahrensstand
- 2.2 Beschluss des Sächsischen Landtags vom 10. September 2025 zum Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien
- 2.3 Antrag des Landkreises Leipzig auf ein sofortiges Moratorium aller geplanten Windkraftvorhaben im Landkreis Leipzig
- 2.4 Informationen zum weiteren Verfahrensablauf (Zeitschiene)
- 3 Neufassung des Landesentwicklungsplans (LEP) für den Freistaat Sachsen
- 3.1 Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands im Rahmen der Aufstellungsbeteiligung (Verfahren nach § 6 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes)
- 4 Braunkohlenplanung
- 4.1 Gesamtfortschreibung Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain
- 4.2 Gesamtfortschreibung Braunkohlenplan Tagebau Profen zum Sanierungsrahmenplan
- 5 Verschiedenes
 - Laufende und abgeschlossene Zielabweichungsverfahren
 - Fachförderprogramm FR-Regio
 - Strukturwandel und Auslaufen der Braunkohlenverstromung
 - Braunkohlensanierung und Steuerungsgruppe Leipziger Neuseenland

Leipzig, den 22. Oktober 2025

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau zur 48. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 23. Oktober 2025

Die 48. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Vogtland-Zwickau findet am Donnerstag, den 13. November 2025 um 14:00 Uhr im Rathaus der Stadt Plauen, Oberer Graben 1, 08523 Plauen (3. OG, Raum 345) statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung von Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Protokollbestätigung der 47. Konventssitzung vom 18. Dezember 2024
3. Benennung von zwei Konventsmitgliedern zur Protokollunterzeichnung
4. Beschlussvorlage Nummer 48/235/25 mit Anlage
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Nichtöffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

5. Verschiedenes

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite des Zweckverbandes „Kulturraum Vogtland-Zwickau“ unter <https://kulturraum-vogtland-zwickau.de/Bekanntmachungen>

Zwickau, den 23. Oktober 2025

Zweckverband Kulturraum Vogtland-Zwickau
Michaelis
Vorsitzender des Kulturkonventes
Kulturraum Vogtland-Zwickau

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien über eine Zweckverbandsversammlung

Vom 22. Oktober 2025

Gemäß § 18 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien wird bekannt gegeben, dass am

Donnerstag, dem 13. November 2025, um 10:00 Uhr, in der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, Dachgeschoss rechter Beratungsraum, Frauenstraße 21 in 02763 Zittau

eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien stattfindet.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung und Bestimmung des Schriftführers
2. Verpflichtung der Vertreter in der Verbandsversammlung
3. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung vom 5. November 2024
4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien für das Geschäftsjahr 2024
5. Abführung des Jahresüberschusses 2024 der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien an die Träger
6. Sonstiges

Görlitz, den 22. Oktober 2025

Sparkassenzweckverband Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
Octavian Ursu
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister der Stadt Görlitz

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 25/25

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE83 8705 0000 3393 0532 04**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Brigitte Fischer, zuletzt wohnhaft Hohe Straße 6, 09112 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom 15. Oktober 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz im Zimmer 2.124 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 21. Oktober 2025

Amtsgericht Chemnitz
Minkwitz-Eißmann
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 33/25

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE76 8705 0000 3428 0119 36**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Charlotte Mehnert, zuletzt wohnhaft Straße der Einheit 17 09337 Hohenstein-Ernstthal, wird der Ausschließungsbeschluss vom 20. Oktober 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz im Zimmer 2.124 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 21. Oktober 2025

Amtsgericht Chemnitz
Minkwitz-Eißmann
Rechtspflegerin